

UTA Sammelstiftung BVG

Reglement Teilliquidation von Vorsorgewerken

1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2 Allgemeine Übersicht	1
B. Durchführung einer Teilliquidation	3
Art. 3 Grundsätze und Voraussetzungen	3
Art. 4 Stichtag	4
Art. 5 Ermittlung der freien Mittel des Vorsorgewerkes	4
Art. 6 Verteilschlüssel	6
Art. 7 Vollzug und Meldewesen	6
C. Inkrafttreten	8
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten	8

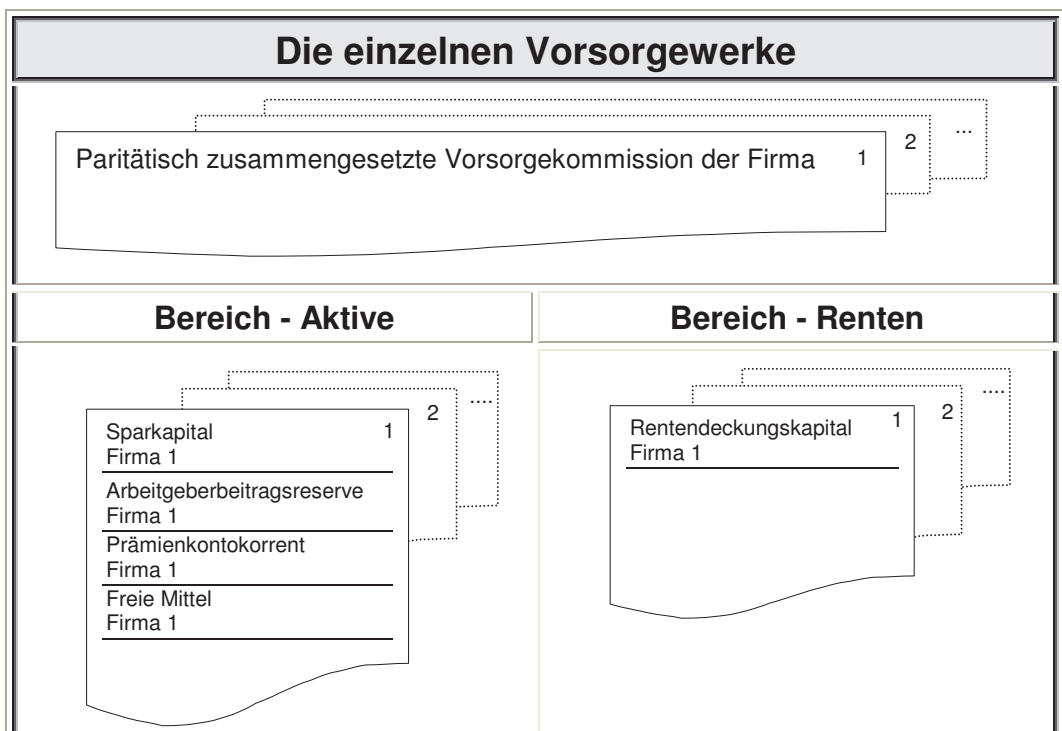
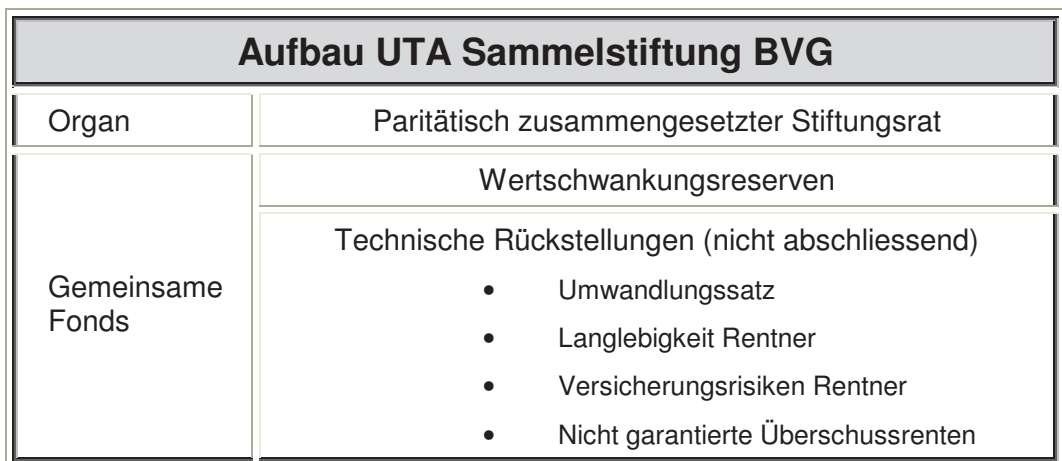
A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art. 27 g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und das Vorsorgereglement der UTA Sammelstiftung BVG (nachfolgend Sammelstiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Das Reglement regelt das Verfahren zur Teilliquidation von Vorsorgewerken.

Art. 2 Allgemeine Übersicht

Die in diesem Reglement beschriebenen Vorsorgeelemente lassen sich wie folgt umschreiben:



Ebene Sammelstiftung

Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen werden ausschliesslich auf der Ebene der Sammelstiftung gebildet. Die in der Darstellung auf Seite 1 erwähnten technischen Rückstellungen sind nur beispielhaft und nicht abschliessend aufgeführt. In der einzelnen Teilliquidation richten sich die technischen Rückstellungen nach dem dann zumal geltenden Rückstellungsreglement.

Ebene Vorsorgewerk

Auf Ebene Vorsorgewerk werden neben den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und allfälliger Rentenbezüger das Prämienkontokorrent sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven und allfällige freie Mittel geführt.

Rentenbezüger

Rentenbezüger, die dem Abgangsbestand angehören, werden wie die aktiv versicherten Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ist es aus einem Grund nicht möglich, die Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung mitzugeben, werden diese dem Vorsorgewerk „Rentenbezüger früherer Anschlussverträge“ zugewiesen, das dem Fortbestand angehört. Als Vorsorgekapital der Rentenbezüger werden nur jene Kapitalien berücksichtigt, die in der Sammelstiftung direkt geführt werden. Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, die bei einer Versicherungsgesellschaft geführt werden, werden nicht berücksichtigt.

Auflösung des Anschlussvertrags

Ein Anschlussvertrag wird immer vollständig aufgelöst, es gibt keine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags. Falls es aus einem Grund nicht möglich sein sollte, bei einer Auflösung des Anschlussvertrags alle Rentner mitzugeben, werden die in der Sammelstiftung verbleibenden Rentenbezüger dem Vorsorgewerk „Rentenbezüger früherer Anschlussverträge“ zugewiesen, das dem Fortbestand angehört.

Destinatäre

Aktive Versicherte und Rentenbezüger der Sammelstiftung.

Deckungsgrad Vorsorgewerk

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks entspricht demjenigen der Sammelstiftung, ausser es bestehen in einem Vorsorgewerk separat ausgewiesene freie Mittel.

B. Durchführung einer Teilliquidation

Art. 3 Grundsätze und Voraussetzungen

Grundsatz
gemäss Art. 23
FZG

¹ Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks besteht für die austretenden versicherten Personen neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der individuellen Austrittsleistung abgezogen werden.

Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation

² Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Unternehmung erfolgt, oder
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird.

Die Vorsorgekommission entscheidet in Absprache mit dem Stiftungsrat, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Durchführung der Teilliquidation obliegt der Sammelstiftung.

Freiwilliger
Austritt

³ Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung) werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

Berücksichtigter
Personenkreis

⁴ Bei der Teilliquidation werden unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden:

- a. Freiwillige Austritte und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
- b. Kündigungen aus disziplinarischen oder wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung),
- c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

Erhebliche
Verminderung

⁵ Als erheblich gilt eine Verminderung der aktiven versicherten Personen innerhalb eines Vorsorgewerks durch unfreiwillige Austritte wie folgt:

- bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 100 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 10% und 10% der Altersguthaben;
- bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 20 und bis 100 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 20% und 20% der Altersguthaben;
- bei einer versicherten Belegschaft mit 20 oder weniger versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 5 Personen und 30% der Altersguthaben.

Diese Abgänge können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.

Restrukturierung eines Unternehmens	<p>⁶ Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird beispielsweise dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt und damit unfreiwillige Austritte mit folgender Anzahl der aktiven versicherten Personen verbunden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 100 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 5% und 5% der Altersguthaben; – bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 20 und bis 100 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 10% und 10% der Altersguthaben; – bei einer versicherten Belegschaft mit 20 oder weniger versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 5 Personen und 20% der Altersguthaben.
Zeitraum	<p>⁷ Der bei einer Restrukturierung oder einem sukzessiven Abbau für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Eine Verminderung der Belegschaft ist ebenfalls dann erheblich, wenn sie innerhalb von drei Jahren das Doppelte der Werte gemäss Abs. 5 beträgt.</p>
Meldepflicht des Arbeitgebers	<p>⁸ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Sammelstiftung jährlich mitzuteilen, ob der Tatbestand der Teilliquidation auf Ebene seines Vorsorgewerkes erfüllt bzw. nicht erfüllt ist. Insbesondere sind die Zusammenhänge und die Dauer des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.</p>
Mithilfe Arbeitgeber	<p>⁹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgekommission und dem Stiftungsrat sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.</p>

Art. 4 Stichtag

Stichtag der Teilliquidation und massgebender Bilanzstichtag	<p>¹ Als Stichtag für die Teilliquidation gilt der Monatsletzte nach Abschluss einer erheblichen Verminderung oder einer Restrukturierung eines Unternehmens. Als massgebender Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse wird jener Bilanzstichtag gewählt, der dem Teilliquidationsstichtag am nächsten liegt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs.</p>
Änderung der Aktiven und Passiven	<p>² Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.</p>

Art. 5 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	<p>¹ Tritt der Abgangsbestand - oder Teile des Abgangsbestands - gemeinsam, d.h. mindestens 5 Versicherte, in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.</p>
----------------------	---

Übertragungsart ² Bei einem kollektiven Austritt wird der Anspruch auf freie Mittel kollektiv übertragen. Allfällige Abzüge versicherungstechnischer Fehlbeträge erfolgen immer individuell bei der Austrittsleistung. Die auf die verbleibenden Destinatäre des Vorsorgewerks entfallenden freien Mittel verbleiben ohne Zuweisung an diese im Vorsorgewerk.

Art. 6 Ermittlung der freien Mittel des Vorsorgewerkes

Grundlagen ¹ Für die Bestimmung der freien Mittel wie auch einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
- b. die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen freien Mittel;
- c. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.

Freie Mittel ² Sofern die freien Mittel durchschnittlich weniger als CHF 1'000.- pro Destinatär betragen, erfolgt keine Verteilung. Andernfalls wird der in Art. 6 festgelegte Verteilschlüssel angewendet.

Übertragung des Rentnerbestandes ³ Die Rentenbezüger, die dem Abgangsbestand angehören, werden wie die aktiv versicherten Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ist es aus einem Grund nicht möglich, die Rentenbezüger an die neue Vorsorgeeinrichtung mitzugeben, werden diese dem Vorsorgewerk „Rentenbezüger früherer Anschlussverträge“ zugewiesen, das dem Fortbestand angehört.

Unterdeckung ⁴ Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad des Vorsorgewerks vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 3 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen stufenweise berücksichtigt und zwar gewichtet mit einem Drittel pro Jahr ab dem ersten Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation. Die erwähnten Zuflüsse, welche mehr als 3 Jahre zurückliegen, werden folglich voll angerechnet. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

Art. 7 Verteilschlüssel

Vorgehen

¹ Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerks erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen);
- b. Die freien Mittel des Vorsorgewerks werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Die Vorsorgekommission entscheidet in Absprache mit dem Stiftungsrat, ob die Mittel kollektiv oder individuell übertragen werden;
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel des Vorsorgewerks erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger).

Berücksichtigung
Einzahlungen
und Bezüge

² Im Verteilplan gemäss Absatz 1 werden die in den letzten 3 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten stufenweise berücksichtigt und zwar gewichtet mit einem Drittel pro Jahr ab dem ersten Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation. Die erwähnten Zuflüsse, welche mehr als 3 Jahre zurückliegen, werden folglich voll angerechnet. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden, analog gewichtet mit einem Drittel pro Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation, an die für den Verteilplan gemäss Absatz 1 Ziffer b massgebenden Vorsorgekapitalien hinzugerechnet.

Abweichung vom
Verteilschlüssel

³ Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilschlüssel und somit das vorliegende Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 8 Vollzug und Meldewesen

Stiftungsrat

¹ Die Vorsorgekommission hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts unter Einbezug des Stiftungsrats festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation unter Einbezug des Stiftungsrats zu beschliessen. Die Vorsorgekommission hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 3 und Art. 4 festzulegen. Die Durchführung der Teilliquidation obliegt der Sammelstiftung. Bei Uneinigkeit zwischen der Vorsorgekommission und dem Stiftungsrat entscheidet der Stiftungsrat abschliessend.

Informations-
und
Bereinigungsver-
fahren

² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:

1. Die Vorsorgekommission eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilplan und Begründung in Absprache mit dem Stiftungsrat schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene aktive versicherte Personen sowie Rentner). Es besteht die Möglichkeit, die betroffenen Personen über die Teilliquidation durch Publikation im SHAB zu informieren. Gleichzeitig weist die Vorsorgekommission auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten.
2. Jede betroffene Person hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
3. Die Vorsorgekommission erlässt in Absprache mit dem Stiftungsrat innert einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Personen samt Begründung schriftlich eröffnet. Die Vorsorgekommission hat zudem in Absprache mit dem Stiftungsrat das Recht, Einsprachen, welche nicht bereinigt werden können, der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen.
4. Die von der Teilliquidation betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid der Vorsorgekommission innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
5. Verlangt eine von der Teilliquidation betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides der Vorsorgekommission, so erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.
6. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Vollzug	<p>³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an die Vorsorgekommission erfolgt; - Keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die kantonale Aufsichtsbehörde verlangt wird; - Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist; - Falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.
Übertragungsvertrag	<p>⁴ Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Sammelstiftung einen Übertragungsvertrag.</p>
Überweisungsart	<p>⁵ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Vorsorgemitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.</p>
Kontrollstelle	<p>⁶ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>
Rechtsanspruch	<p>⁷ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.</p>

C. Inkrafttreten

Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b BVG – rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde wird sämtlichen im Zeitpunkt des Erlasses aktiven versicherten Personen und den Rentenbezügern in geeigneter Form eröffnet inklusive Rechtsmittelbelehrung. Nach Ablauf der Einsprachefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft, womit die Parameter der Teilliquidation definitiv festgelegt sind.</p>
Änderungen	<p>² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.</p>
Ausgabe	<p>³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.</p>

Der Stiftungsrat

Kleindöttingen, 4. Mai 2011

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Artikel 33 VGG und Art. 50 VwVG innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, sowie der Beschwerdeführer sie in Händen hat.